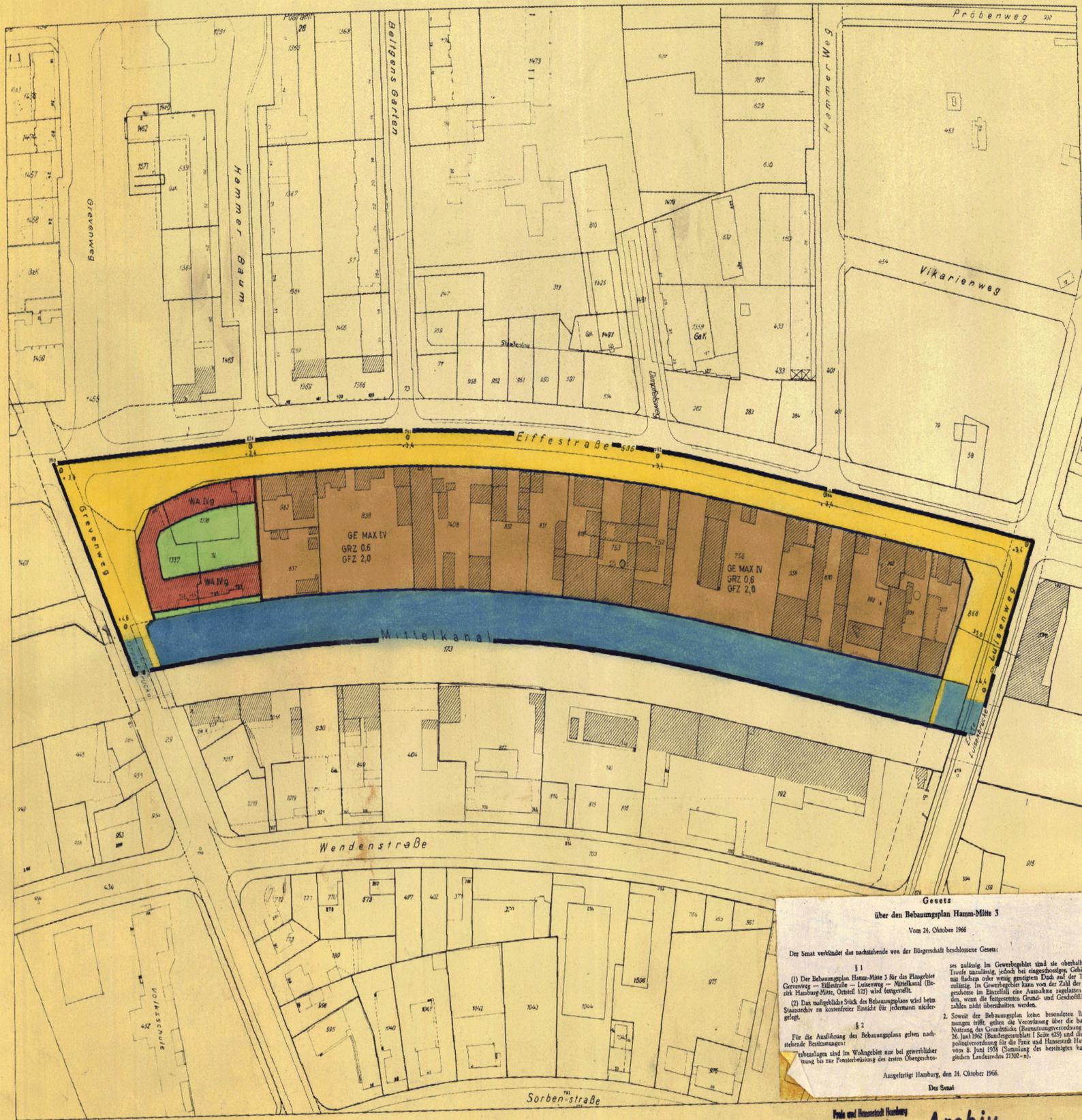
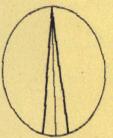


# HAMM-MITTE 3



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUBEIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA WOHNBÄUFLÄCHEN
- WA ALLEMEINES WOHNGEBIET
- DURCHFÄHRTEN
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GE GEWERBEGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1,5 und mehr ZAHLE DER VOLLETSCHOSSE
- MAX. HOCHSTGRENZE, IN ÜBERGANG ZWISCHEN
- BAUWEISE
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEISE, PLATZ
- 6+20,2 STRASSENBREITEN IN METERN ÜBER NORMALNULLE
- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDEBAUPLANRECHTS VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)  
**HAMM-MITTE 3**

BEZIRK HAMBURG - MITTE ORTSTEIL 125

HAMBURG, DEN 13.6.1966  
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. I.V. SCHÜLER

Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem in Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 28. Okt. 1966  
 Baumhülle T.A.

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Hamm-Mitte 3**  
 Vom 24. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**  
 (1) Der Bebauungsplan Hamm-Mitte 3 für das Plangebiet Gewerbegebiet - Eiffestraße - Lutenweg - Mittelkanal (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 125) wird festgesetzt.  
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv in koordinierter Einsicht für jedermann zugänglich.

**§ 2**  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gehen nachstehende Bestimmungen in Kraft:  
 1. Die Bauweise ist im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Gewerbegebiet sind sie oberhalb der Traufhöhe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufhöhe zulässig. Im Gewerbegebiet kann von der Zahl der Vollgeschosse im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen nicht überschritten werden.  
 2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung der bereinigten hamburgischen Landesgesetze 21302-1).

Ausfertigung Hamburg, den 24. Oktober 1966.  
 Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsausschuss  
 Hamburg 26, Steinbockstraße 8  
 B. 1 24 10 08

Archiv

44. 23097

**G e s e t z**  
**über den Bebauungsplan Hamm-Mitte 3**

Vom 24. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamm-Mitte 3 für das Plangebiet Grevenweg — Eiffestraße — Luisenweg — Mittelkanal (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 125) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses

zulässig. Im Gewerbegebiet sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig. Im Gewerbegebiet kann von der Zahl der Vollgeschosse im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen nicht überschritten werden.

2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Oktober 1966.

Der Senat

**G e s e t z**  
**über den Bebauungsplan Hamm-Mitte 4**

Vom 24. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamm-Mitte 4 für das Plangebiet Luisenweg — Eiffestraße — Borstelmannsweg — Mittelkanal (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 125) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses

zulässig. Im Gewerbegebiet sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig. Im Gewerbegebiet kann von der Zahl der Vollgeschosse im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen nicht überschritten werden.

2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Oktober 1966.

Der Senat

**G e s e t z**  
**über den Bebauungsplan Nienstedten 8**

Vom 24. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Nienstedten 8 für das Plangebiet Sieberlingstraße — Newmans Park — Theresenweg — Schulkamp — Georg-Bonne-Straße — Elbschloßstraße — Ostgrenze des Flurstücks 793 der Gemarkung Nienstedten — Elbufer — Westgrenzen der Flurstücke 794 und 796 der Gemarkung Nienstedten (Bezirk Altona, Ortsteil 221) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.